

Erscheint in:

Hamid Reza Yousefi/ Klaus Fischer/ Ina Braun/ Peter Gerdson (Hrsg.): Wege zur Wissenschaft: Eine interkulturelle Orientierung. Grundlagen, Differenzen, Interdisziplinäre Dimensionen, Nordhausen 2008.

Menschenrechte. Zur Transformation moralischer in juristische Rechte

von Hans Jörg Sandkühler

Menschenrechte sind – im Unterschied zu bestimmten als Grundrechte an die Staatsbürgerschaft gebundenen Bürgerrechten – »Rechte, welche einem jeden Menschen ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein kraft seines Menschseins zukommen (sollen).«¹

Bereits mit dieser allgemeinen Begriffsbestimmung verbinden sich Probleme, die sich daraus ergeben, daß das, was ›zukommt‹, zugleich ›gesollt‹ wird: Es handelt sich nicht um eine deskriptive Sachverhalts-Definition, sondern um eine normative Aussage. Mit dem Problem der ethischen und/oder juristischen normativen Begründung der Menschenrechte sind alle Erklärungen des Menschenrechtsbegriffs konfrontiert. Wie ihre Entstehung, Entwicklung und Begründung zeigen, ist das Verständnis der als ›Menschenrechte‹ bezeichneten moralischen Rechtsansprüche und positivrechtlichen Normen in einem solchen Maße von Voraussetzungen abhängig, daß eine allgemein akzeptierte *philosophische* Definition weder existiert noch erwartet werden kann. Was Menschenrechte *sein sollen*, ist sowohl auf der Ebene moralischer Einstellungen, Überzeugungen und Werte als auch auf der Ebene ethischer und rechtsphilosophischer Begründung strittig. Was Menschenrechte *sind*, ist auf der Ebene des Rechts definierbar und vorbehaltlich möglicher Veränderungen im internationalen positiven Recht definiert. Die Menschenrechte haben eine Entwicklung durchlaufen und werden sich weiter entwickeln, wobei über ihre normativen Gehalte, die mit ihnen verbundenen Sanktionen und die institutionellen Formen² der Menschenrechtsverwirklichung Konflikte bestehen (werden).

Auch Philosophien der Menschenrechte³ unterscheiden sich entsprechend ihren Antworten auf folgende Fragen: (a) Welcher Begriff des Menschen wird zugrundegelegt?⁴ (b) Was sind die Gründe dafür, daß das ›dem Menschen Zukommende‹ nicht von jeher ›zugekommen‹ ist – daß, wie J.J. Rousseau in *Du Contrat Social* feststellt, ›der Mensch frei geboren wird und dennoch in Ketten liegt? (c) Welcher Begriff von Rechten ist grundlegend? (d) Was wird als Quelle der Menschenrechte angenommen? (e) Welche Rechte sollen welchen Menschen in welchem Umfang ›zukommen‹? (f) Von wem, mit welcher Legitimation und wie darf das, was den Menschen unmittelbar ›zukommen soll‹, mittelbar in der Form von Normen positiven internationalen, transnationalen und nationalen Rechts durchgesetzt und geschützt werden? Die Antworten auf diese u.ä. Fragen waren und sind abhängig von historisch-sozialen und kulturellen Vorverständnissen und Selbstverständigungen darüber, was Menschen sind und was ihnen zukommt; Bedürfnisse, soziale/politische Interessen, Wissenskulturen und sozio-kulturelle Besonderheiten, die miteinander konfliktieren (können), bilden Kontexte der Antworten.⁵

Von Begriffsbestimmungen zu ›Menschenrechten‹ ist zu erwarten, daß sie angeben, was unter der Menschenrechtszuschreibung ›ungeachtet aller sonstigen Eigenschaften des Menschen‹ verstanden werden soll. Breites Einvernehmen besteht bei der Bestimmung: Menschenrechte sind »Rechte, die [...]

¹ Tomuschat, Ch. (Hg.), 1992, Menschenrechte. Eine Sammlung internat. Dokumente z. Menschenrechtsschutz, Bonn, 1.

² Vgl. Brieskorn, N., 1997, Menschenrechte. Eine hist.-philos. Grundlegung, Stuttgart/Berlin/ Köln, 122-128.

³ Vgl. Bielefeldt, H., 1998, Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt; vgl. auch Ricœur, P. (ed.), 1986, Philosophical Foundations of Human Rights, Paris; Worms, F., 1993, Droits de l'homme et philosophie. Une anthologie (1789-1914), Paris; Göller, Th. (Hg.), 1999, Philosophie der Menschenrechte: Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext, Göttingen; Menke, Ch./A. Pollmann, 2007, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg.

⁴ Vgl. Alexy, R., 1998, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat. In: Gosepath, S./G. Lohmann (Hg.), 1998a, Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M.

⁵ Vgl. Steiner, H.J./Ph. Alston (ed.), 1996, International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals. Text and Materials, Oxford.

allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer sozialen Herkunft gemeinsam sein sollen [...] Rechte, die durch ihren ursprünglichen und unveräußerlichen Charakter damit auch nicht verweigert, die grundsätzlich nicht entzogen werden können, auf die aber auch niemand (freiwillig oder gezwungenermaßen) verzichten kann.«⁶ Eine darüber hinausgehende Bestimmung bezieht das Verhältnis von moralischen und juristischen Rechten mit ein: »Menschenrechte sind eine Untermenge moralischer Rechte. Menschenrechte sind sogenannte generelle Rechte, die Menschen qua Menschsein haben, das heißt, ohne notwendig schon in einer bestimmten Beziehung zu anderen Menschen stehen zu müssen, aus denen sich sogenannte spezielle Rechte ergeben. Der Status der Menschenrechte hängt nicht von vorhergegangenen Handlungen (zum Beispiel Versprechen) oder Einwilligungen (Verträgen) oder anderen sozialen Beziehungen (Mitgliedschaft in irgendeiner partikularen Gemeinschaft) ab. Menschenrechte gelten qua Mitgliedschaft in der Menschengemeinschaft, eine Mitgliedschaft, die keinem Menschen mit guten Gründen verweigert werden kann. Insofern kann man sagen: Ein erstes allgemeines Prinzip oder eine allgemeine Grundlage für die Herleitung und Begründung von spezifischen Menschenrechten ist das Recht, als Mensch wie alle anderen gleichermaßen respektiert zu werden oder, mit anderen Worten, gleichberechtigtes autonomes Mitglied der weltweiten Menschengemeinschaft zu sein.«⁷

Implikationen des Menschenrechtsbegriffs sind: (i) Die aus geschichtlicher Unrechtserfahrung entstandenen, in Aufständen und Revolutionen eingeklagten und im 20. Jh. v.a. unter dem Eindruck der Verbrechen des Nationalsozialismus, Faschismus, Militarismus und Stalinismus formulierten Menschenrechtsansprüche beziehen sich auf die Menschenwürde, Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit aller Menschen; sie sind gerichtet auf weltbürgerrechtliche Lebensverhältnisse.

(ii) Die Menschenrechte haben einen moralischen Inhalt, eine positivrechtliche Form und eine sowohl juristische als auch moralische Funktion der Verhaltensorientierung. (a) Als individuelle und kollektive (Gemeinschafts-, Gruppen-, Minderheiten-)Rechte der Menschen haben sie – unabhängig von gewohnheitsrechtlichen Üblichkeiten, besonderen institutionellen Ordnungen und Regelungen Überzeugungen, Religionen, Kulturen – Geltung als positives internationales, nationalem Verfassungsrecht übergeordnetes Recht; sie begründen Verwirklichungsansprüche gegenüber nichtstaatlicher – v.a. ökonomischer – Gewalt und gegenüber den Staaten, deren Rechtssysteme im Interesse bestmöglicher Grundrechte-Verwirklichung auf den je höchsten Entwicklungsstand der Menschenrechte verpflichtet sind. (b) Sie sind auch dann moralisches Verhalten verpflichtende Normen, wenn sie nicht im innerstaatlichen Recht positiviert sind; sie verlangen nicht nur rechtskonformes Verhalten, sondern die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde und der aus ihr abgeleiteten Ansprüche auf ein menschenwürdiges Leben.

(iii) Die den Menschen zukommenden Rechte sind individuell und kollektiv unveräußerlich: »Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf sein Menschsein, auf die Menschenrechte [droits de l'humanité], ja selbst auf seine Pflichten verzichten.« (J.J. Rousseau⁸).

(iv) Menschenrechte sind weder eine Gabe der Staaten noch können sie von diesen verwehrt werden.

(v) Die Menschenrechte bilden, abgeleitet vom fundamentalen moralischen Wert und von der basalen Rechtsnorm ›Menschenwürde‹, in der Hierarchie der Normen das Fundament des Rechtssystemes und begründen die Grundrechte sowie alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen; sie legitimieren den Rechtsstaat.

(vi) Aus dem Menschenrechte-Recht⁹ ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheitsrechte, (b) Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten und (c) Sanktionen bei Vorenthaltung von (a) durch Staaten und bei individuellem und kollektivem Mißbrauch von (a) sowie allgemein bei Verstößen gegen (b).

⁶ Arndt, C., 1981, Die Menschenrechte, Hamburg, 25.

⁷ Gosepath, S., 1998, Zu Begründungen sozialer Menschenrechte. In: Gosepath/Lohmann 1998, 149f.

⁸ Rousseau, J.J., 1962, Du Contrat Social ou Principes du droit politique, Paris, 240.

⁹ Vgl. Sieghart, P., 1983, The International Law of Human Rights, Oxford.

Neuere Menschenrechte-Erklärungen betonen zunehmend *Bedingungen der Realisierbarkeit* der Menschenrechte. So heißt es in der Präambel des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 (IPbpr, 1976 in Kraft getreten), »daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [vom 10. 12. 1948] das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann.« Nicht anders als von den Grundrechten geht auch von den Menschenrechten eine Rundumwirkung aus: Die individuelle Freiheitsgewährleistung und die kollektive Freiheitsgestaltung sollen in der sozialen Demokratie eine Einheit bilden. Menschenwürde, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität bilden die Glieder *einer* Kette der Menschenrechte; die Herauslösung eines Gliedes zerstört alle anderen. Pflichten sind den Menschenrechten eingeschrieben; sie müssen nicht eigens »erklärt« werden, sondern ergeben sich aus der wechselseitigen Grundrechtgewährung der Menschen und der damit verbundenen Begrenzung der Individualrechte.

Im 18. Jh. waren die Menschenrechte als Abwehrrechte gegen den Staat durch Konzentration auf die Ansprüche der Individuen als »negative Freiheitsrechte« gekennzeichnet (Schutz religiöser Überzeugungen, der Meinung usf. vor staatlicher Bevormundung). Mit der Vervielfachung der für schutzwürdig gehaltenen Rechtsgüter und der Erweiterung der Menschenrechte durch soziale Rechte hat sich eine andere Sichtweise durchgesetzt: (a) Soziale Rechte können nicht ohne Einschränkung von Rechten einzelner geschützt werden; (b) Abwehrrechte gegenüber dem Staat und Menschenrechtsschutz durch den Staat stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander. Das normative Menschenbild hat sich verändert: vom isolierten Ich zum Individuum in der Perspektive des Anderen, vom Individualismus in Richtung Altruismus.

Obwohl die Menschenrechte den Menschen unmittelbar zukommen und deshalb nicht verliehen werden, sind sie weder »ewig« noch selbstherstellend; sie müssen »erklärt« und als Rechtsnormen positiviert werden. Menschenrechte sind Rechte, die individuell bzw. kollektiv vor Institutionen des Menschenrechtsschutzes (Menschenrechts Organen, Kommissionen und Gerichtshöfen) einklagbar sind¹⁰; gegen Menschenrechtsverletzungen sind Menschenrechtsverfahren institutionalisiert.¹¹

2. Die Dynamik und Offenheit der Menschenrechtsentwicklung

Die Menschenrechte sind nicht statisch, sondern in historischer Dynamik¹² zu dem geworden, als was wir sie heute verstehen; die Menschenrechtsideen haben sich in der Verrechtlichung von Idealen und Hoffnungen zum Recht der Menschenrechte entwickelt; sie sind für zukünftige Entwicklung offen.

Die Unrechtserfahrungen des 20. Jh. haben dazu geführt, daß das Recht der Menschenrechte nicht mehr bloß deklamatorisch ist.¹³ Dies zeigt (i) die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« (1948), die »als der bisher größte historische Beweis für den »consensus omnium gentium« hinsichtlich eines bestimmten Wertesystems erachtet werden« kann.¹⁴ In der Präambel der »Allgemeinen Erklärung« werden zwei für das Verständnis der Menschenrechte wesentliche Aspekte miteinander verknüpft: (a) Die Menschenrechte werden erklärt, »da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen

¹⁰ Zu Institutionen, Standards und Prozeduren des Menschenrechtsschutzes vgl. Symonides, J./V. Volodin (eds.), *A Guide to Human Rights. Institutions, Standards, Procedures*, UNESCO Paris.

¹¹ Zu Menschenrechtsverfahren vgl. Hüfner, K./W. Reuther/N. Weiss, 22004, *Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis*, UNO-Verlag Bonn.

¹² Zur Geschichte der Menschenrechte vgl. Jellinek, G., 1904, *Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte*, Leipzig; Birtsch, G. (Hg.), 1981, *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, Göttingen; Commichau, G. (Hg.), 1985, *Die Entwicklung der Menschen und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart*, Göttingen; Schmale, W., 1997, *Archäologie der Grund und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit*, München. Zur Bibliographie vgl. Birtsch, G./ M. Trauth/ I. Meenken, 1991ff., *Grundfreiheiten, Menschenrechte 1500-1850. Eine internationale Bibliographie*, Stuttgart.

¹³ Vgl. Campbell, T. et al. (eds.), 1986, *Human Rights, From Rhetoric to Reality*, Oxford/New York; Cassese, A., 1994 (1990), *Human Rights in a Changing World*, Cambridge.

¹⁴ Bobbio, N., 1998 (1992), *Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?* Aus d. Ital. v. U. Hausmann, Berlin, 9.

und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt«. (b) Die Aussage zur »Anerkennung der angeborenen Würde« darf nicht im Sinne der Ontologie einer ›immer-schon-gegebenen Würde« mißverstanden werden. Weil weder die Menschenwürde noch die Menschenrechte ›gegeben« sind, ist es »notwendig [...], die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen«.

Die Einsicht in die Notwendigkeit des Schutzes der Würde und der Menschenrechte durch das Recht ist v.a. das Ergebnis des Terrors in der ersten Hälfte des 20. Jh.¹⁵ Die ›Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« wurde vorbereitet durch Beschlüsse der Anti-Hitler-Koalition, so durch die ›Atlantik-Charta« (14. 8. 1941), die »nach der endgültigen Zerstörung der Nazi-Herrschaft [...] die Gestaltung eines Friedens« einforderte, »der es allen Völkern ermöglicht, innerhalb ihrer Grenzen in Frieden zu leben und der allen Menschen in allen Ländern ein Leben frei von Not gewährleistet«. Auf der Konferenz von Jalta (4.11. 2. 1945) wurde diese Forderung bekräftigt, deren Verwirklichung nun in die Hände der zu gründenden ›United Nations Organisation« (UNO) gelegt wurde. Für die Verrechtlichung der Menschenrechte entscheidend wurde die von nun an für das Völkerrecht wegweisende Formulierung neuer Straftatbestände. Entsprechend der Moskauer ›Erklärung über deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa« (30. 10. 1943) verhandelten anlässlich der Konferenz von San Francisco (Mai 1945) diplomatische Vertreter Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten über die Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes zur Aburteilung der europäischen Kriegsverbrecher. Im Londoner ViermächteAbkommen (8. 8. 1945) wurde das ›Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse« unter Einschluß des ›Statuts für den internationalen Militärgerichtshof« unterzeichnet. Im Nürnberger Hauptprozeß (20. 11. 1945 bis 1. 10. 1946; es folgten weitere Verfahren gegen bestimmte Berufs und Funktionsgruppen) ergingen gem. ›Statut« Urteile wegen (a) »Verbrechen gegen den Frieden«, (b) »Kriegsverbrechen« und (c) »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, d.h. »Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.« In Tokyo wurde vom ›Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten« wegen »Verschwörung gegen den Weltfrieden«, »Mord« und »Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit« verhandelt (3. 5. 1946 bis 12. 11. 1948).

Die mit diesen Prozessen verbundene Rechtsrevolution war auch die Grundlage der ›Charta der Vereinten Nationen« (26. 6. 1945): »Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern [...]«. Im Unterschied zum ›Völkerbund« gaben sich die Völker nun mit ›Kap. VII: Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« in Art. 42 das Recht, unter Einschluß militärischer Intervention »die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durch[zuführen«. Als von Staaten anzurufende Institution des Rechtsschutzes und als »Hauptrechtsprechungsorgan der

¹⁵ Vgl. Paech, N./ G. Stuby, 2001, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Ein Studienbuch, Hamburg.

Vereinten Nationen« (Art. 92) wurde 1946 der ›Internationale Gerichtshof‹ in Den Haag als Nachfolger des von 1922 bis 1946 bestehenden ›Ständigen Internationalen Gerichtshofs‹ eingerichtet.

Zu den als revolutionär zu bezeichnenden Veränderungen im Rechtssystem nach 1945 gehört auch die Einschränkung des Prinzips *nulla poena sine lege*, dem zufolge niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden kann, die zur Zeit ihrer Begehung nach nationalem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Dieses z.B. in der ›Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten‹ (EMRK, 1950) durch Art. 7 (1) bekräftigte Prinzip gilt nun nicht mehr uneingeschränkt; der Grund liegt in der Erfahrung damit, daß politische Führer sich bisher darauf hatten berufen können, sie hätten aufgrund von ›Gesetzen‹ gehandelt und seien persönlich keiner Verbrechen schuldig, und daß Kriegsverbrecher in Militär, Polizei und Terrorverwaltung sich auf einen ›Befehlsnotstand‹ beriefen. Art. 7 (2) legt die menschenrechtliche Grenze des Art. 7 (1) fest: »Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.«

Der ›Allgemeinen Erklärung‹ von 1948 folgten zahlreiche weitere Konventionen der Vereinten Nationen und – z.T. unter Berufung auf Eigenrechte der Kulturen – transnationalregionale Deklarationen und Konventionen wie z.B. die ›Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre‹ (1948), die (Europäische) ›Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten‹ (1950), die ›Convención Americana sobre Derechos Humanos‹ (1969), die (Afrikanische) ›Banjul Charta der Rechte der Menschen und Völker‹ (1981) oder die Erklärungen der Menschenrechte im Islam (1981, 1990, 1994); sie haben eine nahezu unübersehbare Zahl nichtstaatlicher, z.B. von Religionsgemeinschaften verabschiedeter Erklärungen und ständige Menschenrechtsinterventionen von NGOs (Nichtregierungsorganisationen wie z.B. amnesty international) nach sich gezogen.

3. Die Menschenrechte in der Hierarchie der Rechtsnormen

3.1 Fundamentalität der Menschenwürde

Die Menschenrechte sind integriert in die Hierarchie eines allgemeinen, Personen, Gruppen, Gesellschaften und Staaten verpflichtenden Rechtsnormensystems. Daß sie jedem Menschen ›von Natur aus‹ zukommen, bestimmt ihren Ort in diesem System. Will man naturalistische oder metaphysische Mißverständnisse vermeiden, so kann ›von Natur aus‹ nur bedeuten: vor ihrer Positivierung durch den Staat. ›Vor‹ bezeichnet nicht die Genesis dieser Rechte, sondern ihren Geltungsgrund; sie werden nicht vom Staat ›gewährt‹. Der Grund der vorpositiven Geltung der Menschenrechte ist der fundamentale Wert und die basale Norm ›Menschenwürde‹¹⁶, deren Konkretisierung sowohl die moralischen als auch die juristischen Rechte sind. Menschenwürde, die »in den interpersonalen Beziehungen reziproker Anerkennung, im egalitären Umgang von Personen miteinander« beruht¹⁷, steht als in eine Norm des positiven Rechts transformierter Wert an der Spitze der Hierarchie des Rechtsnormensystems.

Der Satz über die ›Unantastbarkeit der Menschenwürde‹ entfaltet erst als *Rechtssatz* – als »Verfassungsnorm des objektiven Rechts«¹⁸ – seine Personen, Gruppen, Gesellschaften und Staaten zwingend verpflichtende Wirkung.¹⁹ Jenseits der Fronten des philosophischen, wissenschaftlichen und politischen Streits über moralische Begründungen wird die Würde so zur letzten Grundlage von

¹⁶ Vgl. zur Menschenwürde in philosophischer, theologischer und juristischer Sicht Sandkühler, H.J. (Hg.), 2007, Menschenwürde. Philosophische, theologische und juristische Analysen, Frankfurt/M. et al.; Zur verfassungsrechtlichen Interpretation vgl. AKGG, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1, Bearb. v. R. Bäuml et al., 2. Aufl., Neuwied 1989, Podlech, Art. 1 Abs. 1, Rz. 12-82; vgl. auch Kretzmer, D./ E. Klein, 2002, The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse, The Hague/London/New York.

¹⁷ Habermas, J., 2001, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt/M., 67; vgl. Habermas, J., 1998, Zur Legitimation durch Menschenrechte. In: Ders., Die postnationale Konstellation. Polit. Essays, Frankfurt/M.

¹⁸ AKGG-Podlech 2. Aufl. Art. 1 Abs. 1, Rz. 60.

¹⁹ Vgl. zur Transformation moralischer Rechte in positives Recht Sandkühler, H.J., 2007, Menschenwürde und die Transformation moralischer Rechte in positives Recht. In: Sandkühler 2007.

Ansprüchen, auf die Menschen ein Recht haben, dessen Schutz interindividuell und kollektiv, politisch, sozial und kulturell als unbedingt garantiert werden muß. Von ihr sind die Menschenrechte auf der Ebene des internationalen Rechts abgeleitet, und auf der Ebene der Verfassung ist sie die Basisnorm für die nachfolgenden Grundrechte.²⁰ Das Würdeprinzip ist zwar für ethische Reflexion offen; die Würdenorm aber bleibt hiervon in ihrem Kern unberührt; in Deutschland ist sie durch die ›Wesensgehaltssperre‹ des Art. 79 (3) des Grundgesetzes (GG, 1949) geschützt: Als Bedingung der Demokratie ist die Würdenorm politischer Verfügung entzogen.

›Würde der menschlichen Person‹ bezeichnet, was im Menschen menschlich und deshalb schützenswert ist. Alles, was zur Entmenschlichung führt, gilt als Beschädigung der Würde. Der Mensch muß als Person respektiert werden und darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden. Für das deutsche Verfassungsrecht wegweisend hat G. Dürig 1956 die Frage, was den Schutz der Menschenwürde ausmacht, mit der kantianischen ›Objektformel‹ *ex negativo* (vom Eingriff her) beantwortet: »Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.«²¹ Die Menschenwürde ist betroffen u.a. durch Folter, Sklaverei, Ausrottung bestimmter Gruppen, Geburtenverhinderung oder Verschleppung, Unterwerfung unter unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, Brandmarkung, Vernichtung so genannten unwerten Lebens oder durch Menschenversuche. Die Schutzfunktion charakterisiert das Würdeprinzip als subjektives Grundrecht, als Abwehr und Anspruchsrecht. Es bezeichnet den Standard dessen, was einem Menschen zugemutet werden darf, und die Grenze nicht nur für inhumanes Handeln (etwa Folter, Versklavung, Todesstrafe), sondern auch für inhumanes Unterlassen (etwa Verhungernlassen, Hinnahme der Verfolgung von Minderheiten).

Die Fundierungsfolge im Rechtsnormensystem kann so bestimmt werden: Menschenwürde → Internationales Menschenrechte-Recht: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte → nachfolgende Menschenrechtspakte → spezielle Konventionen, z.B. gegen Völkermord, gegen Folter, zum Schutz der Frauen, zum Schutz der Kinder etc. → nationale Verfassungen: allgemeine Grundrechtsnormen → spezielle Normen → Gesetze → Verordnungen usf.

3.2 Jus cogens, peremptory norms, erga omnes

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Kontext eine das bisherige Völkergewohnheitsrecht erweiternde Veränderung im Völkerrecht. Alle Staaten sind einem internationalen System des Rechts unterworfen, in dem bestimmte menschenrechtliche Normen *erga omnes* (gegenüber allen) unbedingt gelten: *peremptory norms*, zwingende Rechtsnormen (*jus cogens*) als fundamentale Prinzipien des internationalen Rechts²²; ihre Geltung betrifft die Staatengemeinschaft als Ganze. Während das Völkergewohnheitsrecht die Zustimmung von Staaten zu Verträgen voraussetzte, dürfen *peremptory norms* unabhängig von Zustimmung von keinem Staat verletzt werden. Gemäß dem Wiener ›Übereinkommen über das Recht der Verträge‹ (1969, 1980 in Kraft getreten) und dem Wiener ›Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen‹ (1986), ist jeder Vertrag, der eine *peremptory norm* verletzt, null und nichtig. Art. 53 ›Treaties conflicting with a peremptory norm of general international law (*jus cogens*)‹ bestimmt: »A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States

²⁰ Die ersten Aufnahmen der Würdenorm in Verfassungstexte erfolgten in der Portugiesischen Republik (1933) und in Irland (1937).

²¹ Dürig, G., 1956, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art 19 Bs. II des Grundgesetzes. In: Archiv d. öffentl. Rechts, Bd. 81, 127. Zur ›Objektformel‹ und zu ›Universalität‹, ›Justiziabilität‹ und ›intuitive Kompatibilität‹ als Kriterien, denen ein Menschenwürdebegriff genügen muß, vgl. Tiedemann, P., 2005, Zum Begriff der Menschenwürde. Philosophische Grundlagen und juristische Anwendung. In: Ethica 13/ 4, , 360f.

²² Vgl. Klein, E., 2005, Menschenrechte und Jus cogens. In: Internat. Gemeinschaft und Menschenrechte. FS f. G. Ress z. 70. Geb., Köln.

as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.«

Das *jus cogens* verbietet nach Auffassung der UN-Völkerrechtskommission (2001) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Angriffskriege, Versklavung, Rassendiskriminierung und Apartheid, Folter; es gebietet Grundnormen des humanitären Völkerrechts und das Recht auf Selbstbestimmung. Bezüglich Zivilpersonen gelten Verbote mit zwingendem Rechtscharakter wie das der vorsätzlichen Tötung, Folterung oder unmenschlichen Behandlung, der vorsätzlichen Verursachung großer Leiden, der rechtswidrigen Verschleppung oder Verschickung, der rechtswidrigen Gefangenhaltung, der Verweigerung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, der Geiselnahme sowie der ungerechtfertigten, in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommenen Zerstörung und Aneignung von Eigentum.

Bei Verletzung zwingender Völkerrechtsnormen ergeben sich Rechte und Pflichten für alle Mitglieder der Staatengemeinschaft (*erga omnes*): Mit der Annahme der Resolution 56/83 (2001) haben die Mitglieder der UN-Generalversammlung die 22 *Draft Articles* der UN-Völkerrechtskommission zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie stellen ›*basic rules*‹ des humanitären Völkerrechts‹ und Bestandteile des *jus cogens* dar. Staaten sind nach Art. 41 (1) verpflichtet, der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung aus einer zwingenden Rechtsnorm kollektiv »mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen«; nach Art. 41 (2) darf kein Staat einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Art. 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig anerkennen.

Nicht legitimiert sind ›humanitäre Interventionen‹, wie sie im Rahmen einer Re-Moralisierung des Völkerrechts mit den Menschenrechten und Prinzipien des ›gerechten Krieges‹ begründet werden, aber als angemäße Polizei bzw. Militäroperationen gegen ›*peremptory norms*‹ und gegen die Normen der UN-Charta verstoßen.

4. Menschenrechte – Moral, Recht und Staat

Menschenrechte tragen als in Rechtsnormen transformierte moralische Rechte »ein Janusgesicht, das gleichzeitig der Moral und dem Recht zugewandt ist. Ungeachtet ihres moralischen Inhalts haben sie die Form juristischer Rechte. Sie beziehen sich wie moralische Normen auf alles, ›was Menschenantlitz trägt‹ [...]. Anders als in der Moral besteht hier kein Vorrang der Pflichten vor den Rechten. Weil sich Rechtspflichten erst aus der wechselseitigen Begrenzung von berechtigten Freiheiten ergeben, ist allemal von Menschenrechten und nicht von Menschenpflichten die Rede.«²³

Menschenrechte sind nicht nur Teil des Rechtsnormensystems, sondern Teil legitimer staatlicher (nationaler, transnationaler, internationaler) Ordnung.²⁴ Wenn Menschenrechte als moralische Rechte zwar einklagbar, aber nicht allein moralisch durchsetzbar sind und wenn deshalb die für die Durchsetzung der Menschenrechte unverzichtbare Instanz der Staat ist, dann gibt es »ein Menschenrecht auf den Staat. Durch die Einrichtung eines Staates als Durchsetzungsinstanz werden die moralischen Rechte, die die einzelnen gegeneinander haben, in inhaltsgleiche Rechte des positiven Rechts transformiert. Zusätzlich entstehen als neue Rechte die Rechte der einzelnen gegen den Staat auf Abwehr, Schutz und Verfahren.«²⁵ Es ist deshalb wichtig, über die Differenzierung der Menschenrechte in Abwehrrechte und Schutzrechte, bei denen der Staat das Individuum gegen Eingriffe anderer zu verteidigen hat, sowie in politische Teilnahmerechte und soziale, das Existenzminimum sichernde, Rechte hinaus als fünfte Kategorie die *Verfahrensrechte* einzubeziehen, welche die Art der Durchsetzung der Menschenrechte regeln. Die Prozeduralisierung der Rechtsverwirklichung im Rechtsstaat als ›Rechtswege-Staat‹ ist ein Mittel gegen die Willkür staatlicher (und nichtstaatlicher) Herrschaft.

²³ Habermas, J., 1999, Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte. In: Brunkhorst, H./ W.R. Köhler/ M. LutzBachmann (Hg.), 1999, Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt/M., 216.

²⁴ Seidel, G., 1996, Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene, BadenBaden.

²⁵ Alexy, R., 1998, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat. In: Gosepath, S./G. Lohmann (Hg.), 1998a, Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M., 254.

Staat und Recht bilden aber nicht a priori eine harmonische Einheit. Daß Staat und Recht potenziell Gegenpole bilden, macht die Ambivalenz der Verortung der Menschenrechte in ihnen aus. Von ihrem Ursprung als individuellen Abwehrrechte her ist »der Staat gewissermaßen ihr natürlicher Gegner. Traurige Beispiele der Gegenwart belegen weltweit, daß dieses Konzept noch nicht überholt ist. Zugleich hat die Analyse aber gezeigt, daß Staaten und Staatengemeinschaften auch die unentbehrlichen und allein wirkmächtigen Beschützer der Menschenrechte sind. Sie sind es um so mehr, je mehr die Inhalte der Menschenrechte auf staatliche Leistungen gerichtet sind. Wirksamen Schutz wird es letzten Endes nicht gegen, sondern nur in Übereinstimmung mit der jeweils betroffenen staatlichen Gewalt geben. Er schwindet oder wächst mit der gesamten Rechtskultur eines Volkes.«²⁶

Die immer mögliche Deformation des Rechtsstaats zum Macht- und Gewaltstaat stellt eine permanente Gefährdung der Menschenrechte dar. Deshalb ist die Ausbreitung staatlicher Herrschaft seit den Revolutionen gegen das »ancien régime« mit Bemühungen verbunden, den Staat durch das Recht zu domestizieren. Diese Ambiguität läßt sich auf eine einfache Formel bringen: Je mehr Freiheit, desto mehr Bedarf an Recht; je mehr Recht, desto mehr Bedarf an Staat; je mehr Staat, desto größer die Gefährdung der Rechte; je größer die Gefährdung durch den Staat, desto mehr Bedarf an dessen Domestizierung durch das auf die Menschenrechte verpflichtete Recht. Gleichwohl entspricht der Ruf nach »weniger Staat« nur unter totalitären Bedingungen dem Bedürfnis nach Durchsetzung der Menschenrechte. Sowohl im stalinistischen wie im neoliberalen Konzept führt die Begrenzung der Staatsfunktionen zur Abschaffung des öffentlichen Raumes und zur Ermächtigung von Interessen, die in pluralistischen Gesellschaften zu keinerlei Privilegien berechtigt sind. Mit der delegitimierenden Kritik des Staates geht oft eine Legitimation des Terrors des Partikulären einher.

Sobald aber der Staat seine Legitimität durch Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten selbst ruiniert, ist menschenrechtlich begründeter Widerstand notwendig und im Verfassungsrahmen auch möglich.²⁷ Zu Beginn des 21. Jh. zeigt sich eine der brisanten Folge der faktischen oder behaupteten Gefährdung demokratischer Gesellschaften durch neue Formen von Konflikten in der Aushöhlung der Menschenrechte durch das einseitig favorisierte »Recht auf Sicherheit«, dessen Vorrang vor der Freiheit im »Kampf gegen den Terrorismus« behauptet wird. Kofi Annan hat als Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht »In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte für alle« unter dem Titel »Freiheit, in Würde zu leben« betont: »Menschenrechte sind für Arm und Reich von gleichermaßen grundlegender Bedeutung, und ihr Schutz ist für die Sicherheit und Prosperität der entwickelten Länder ebenso wichtig wie für die der Entwicklungsländer. Es wäre falsch, die Menschenrechte so zu behandeln, als müßten sie gegen andere Ziele wie Sicherheit oder Entwicklung aufgewogen werden.«²⁸

Das »Aufwiegen« der Menschenrechte bzw. »Abwägungen« zwischen ihnen verstößt gegen die Wahrung der für sie konstitutiven Einheit. Der Verstoß entspringt in aller Regel besonderen weltanschaulichen, ethischen oder politischen Präferenzen. Dagegen ist geltend zu machen: Partikuläre materiale Interpretationen von Recht und Menschenrechten (etwa seitens des Christentums, des Islam, konservativer bzw. neoliberaler Politik etc.) taugen nicht zur Begründung einer demokratischen Rechtsordnung und zur Sicherung des Ganzen der Menschenrechte. Weil der Pluralismus²⁹ und das mit den Menschenrechten verbundene Recht auf Dissens auch für Antworten auf die Frage nach dem »richtigen Recht« Folgen hat, ist zu fragen, welche Begründungen des Rechts und welche Legitimation des Staates Chancen einer möglichst breiten Anerkennung eröffnen. Weder eine Weltanschauung noch eine Ethik, weder eine Religion noch eine Partei sind berufen, innerhalb einer Kultur oder mit interkulturellem Geltungsanspruch ein einziges Verständnis von Recht und Staat zu oktroyieren und all-

²⁶ Denninger, E., 1994, Menschenrechte zwischen Universalitätsanspruch und staatlicher Souveränität. In: ders., Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim, 99.

²⁷ GG Art. 20 (4): „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

²⁸ UNDok. A/59/2005 (2005).

²⁹ Vgl. Sandkühler, H.J., 1998, Rechtsstaat und Menschenrechte unter den Bedingungen des »faktischen Pluralismus«. In: W. Goldschmidt (Hg.), Kulturen des Rechts, Hamburg.

gemeine Zustimmung zu verlangen. Die moderne Demokratie verlangt nach formalen, den Weltinterpretationen gegenüber neutralen Prinzipien der Würde, Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Allgemeinheit des Rechts. Dieser formale Charakter kennzeichnet das System der *positivierten* Menschenrechte und der aus ihnen begründeten Grundrechte; sie gebieten den Schutz dieser Prinzipien, ohne sie material zu definieren. Es sind die positiven Menschenrechte und Grundrechte, die in der Demokratie »die Kommunikationsbedingungen für eine vernünftige politische Willensbildung institutionalisieren«.³⁰

Als Rechtsnormen gebieten die Menschenrechte ein durch Legalität bestimmtes Verhalten; dem Verstoß gegen sie soll die Sanktion folgen. Soll nicht gegen sie verstoßen werden, so müssen sie Element und Maß der unter Bedingungen pluraler Gesellschaften und der Pluralität der Kulturen jeweils lebensweltlich präferierten Einstellungen und Überzeugungen sein. Ungeachtet unterschiedlicher rechtskultureller Verständnisse hat die Rechtsförmigkeit der Menschenrechte eine für das Handeln der Individuen wichtige Funktion: Rechtsnormen, auch die Menschenrechtsnormen, verschieben »die normativen Zumutungen vom moralisch entlasteten Einzelnen auf die Gesetze, die die Kompatibilität der Handlungsfreiheiten sichern«.³¹ Genauer: »Das Rechtssystem entzieht den Rechtspersonen in ihrer Adressatenrolle die Definitionsmacht für die Kriterien der Beurteilung von Recht und Unrecht. Unter dem Gesichtspunkt der Komplementarität von Recht und Moral bedeuten das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, die gerichtlich institutionalisierte Entscheidungspraxis und die professionelle Arbeit einer Rechtsdogmatik, die Regeln präzisiert und Entscheidungen systematisiert, für den Einzelnen eine Entlastung von den kognitiven Bürden der eigenen moralischen Urteilsbildung.«³²

5. Der Zusammenhang politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Menschenrechte

Die Menschenrechtsentwicklung wird in ›Generationen‹ beschrieben. Als erste Generation gelten die klassischen Bürger und Freiheitsrechte, die seit den *Bills of Rights* des 18. Jh. allgemeine Rechts und Verfassungsnormen geworden sind; die ›Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‹ und die ihnen folgenden internationalen und transnationalregionalen Pakte und Konventionen sind die heute maßgebenden völkerrechtlichen Dokumente. Die Menschenrechte umfassen zunächst Abwehrrechte (negative Freiheitsrechte und individuelle Schutzrechte) gegenüber dem despotischen Staat, in dem – so K.H.L. Pölitz in *Die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit* (1827) – ›den Mitgliedern des Staates weder der Besitz ihrer Menschenrechte (der persönlichen Freiheit, des Eigentums usw.) noch ihre Bürgerrechte‹ gesichert sind. Es geht bei den Menschenrechten der ersten Generation auch um Gestaltungsrechte (positive Teilnahmerechte, politische Partizipationsrechte) im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen im Bereich des Politischen; sie enthalten auch schon dem Sozialstaatsprinzip entsprechende soziale Leistungsrechte (positive Teilhaberechte). Die Erweiterung der sozialen Rechte kennzeichnet die zweite Generation der Menschenrechte.

Die Menschenrechte sind nach 1948 immer detaillierter positiviert worden. In demselben Maße ist der Zusammenhang politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte unauflöslich geworden. Es war zwar in der Phase des ›Kalten Krieges‹ aufgrund des Vorrangs der sozialen und ökonomischen Rechte für den ›Osten‹ und der politischen Rechte für den ›Westen‹ nicht möglich, diesen Zusammenhang in Form eines einzigen Menschenrechtspaktes deutlich zu machen. 1966 wurden der ›Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹ (IPwskR) und der ›Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte‹ (IPbpR) verabschiedet; sie sind 1976 in Kraft getreten. Die beiden durch die Preamble aufeinander bezogenen Pakte enthalten differenzierte Menschenrechtskategorien, denen detaillierte Menschenrechte zugeordnet sind: (i) wirtschaftliche Rechte wie das Recht, sich zu ernähren und vor Hunger geschützt zu sein, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Arbeit und Rechte in der Arbeit; (ii) soziale Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, die Rechte von Familien, Müttern und Kindern und das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit; (iii) kulturelle Rechte wie das Recht auf Bildung und Teilnahme am

³⁰ Habermas 1998, 175.

³¹ Habermas, J., ⁴1994 [1992], Faktizität und Geltung. Beitr. z. Diskurstheorie d. Rechts u. d. demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M., 110.

³² Ebd., 147.

kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt; schließlich (iv) bürgerliche Rechte wie das Recht auf Anerkennung und Gleichheit vor dem Gesetz, Rechte von Gefangenen, das Verbot der Folter, der Sklaverei, der willkürlichen Verhaftung, das Recht auf Freizügigkeit, Schutz von Ausländern im Falle der Ausweisung, das Recht auf Meinungsfreiheit, Gedanken, Gewissens und Religionsfreiheit und das Recht auf Teilnahme am politischen Leben. Diese Normenkataloge zeigen, daß die Menschenrechte nicht nur ideale Forderungen sind, sondern *Rechtstitel*. Es handelt sich auch bei den sozialen Menschenrechten nicht um Maximalansprüche, sondern um »Mindestbedingungen für ein Leben in Gemeinschaft«³³, d.h. ein Leben in jener Menschenwürde, deren Unantastbarkeit normativ erklärt und deren faktische Antastbarkeit offensichtlich ist.

Von einer dritten Generation wird gesprochen, seit mit der Resolution 41/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. 12. 1986 das – v.a. von Staaten der sog. Dritten Welt eingeklagte – ›Recht auf Entwicklung‹ (Selbstbestimmung der Völker) anerkannt ist.³⁴ Bereits in der Begründung der Resolution 32/130 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1977 über die Beziehung der politischen und sozialen Menschenrechte war gefordert worden, »daß beim Herangehen an die künftige Arbeit der Vereinten Nationen in Fragen der Menschenrechte die Erfahrungen und die allgemeine Lage der Entwicklungsländer sowie ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebührend berücksichtigt werden sollten«. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, »unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Beiträge der entwickelten Länder wie der Entwicklungsländer die bestehenden Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte einer Gesamtanalyse zu unterziehen«. Die Generalversammlung beschloß: »(a) Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar und wechselseitig von einander abhängig; der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung zu schenken. b) ›Die volle Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte ohne Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist unmöglich; die Erzielung dauerhafter Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte ist abhängig von einer vernünftigen und wirksamen nationalen und internationalen Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung‹, wie in der Erklärung von Teheran 1968 anerkannt wird. c) Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten der menschlichen Persönlichkeit und der Völker sind unveräußerlich. d) Deshalb sind Menschenrechtsfragen als Ganzes zu untersuchen unter Berücksichtigung sowohl des Gesamtzusammenhangs der verschiedenen Gesellschaften, in denen sie auftreten, als auch der Notwendigkeit, der Förderung der vollen Würde der menschlichen Persönlichkeit sowie der Entwicklung und des Wohls der Gesellschaft«.³⁵

Die Resolution 41/128 zum ›Recht auf Entwicklung‹ geht davon aus, »daß Entwicklung ein umfassender wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Prozeß ist, der die ständige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe am Entwicklungsprozeß und an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel hat«. In Teil I, Art. 1 heißt es: »(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. (2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden. (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, ha-

³³ United States Catholic Conference, 1987, Economic Justice for All: Pastoral Letter on the Catholic social Teaching and the Economy of the United States, D.C.: National Conference of Catholic Bishops, § 7.

³⁴ Vgl. Tomuschat, Ch., 1982, Das Recht auf Entwicklung. In: German Yearbook of Internat. Law, Jb. f. internat. Recht, Vol. 25, Berlin.

³⁵ Die Resolution erhielt 132 Ja-Stimmen von beinahe allen Ländern der ›Dritten Welt‹, von den skandinavischen Ländern und der sozialistischen Staatengemeinschaft; die Länder Westeuropas (außer Portugal), Israel und die U.S.A. enthielten sich der Stimme.

ben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.«

6. Universalisierbarkeit und Universalität der Menschenrechte

In der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit verbinden sich die Menschenrechte mit unterschiedlichen Rechtskulturen und konkurrierenden sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Bedürfnissen und Interessen. Rechte, z.B. individuelle Freiheitsrechte und soziale Leistungsrechte, und Strategien der Implementierung der Menschenrechte können miteinander kollidieren. Dabei sind die Gründe für die Interpretation der Menschenrechte nicht allein von sozialen und politischen Kontexten abhängig, sondern auch von kulturellen Traditionen, Prinzipien der Ethik, Wissenskulturen und von Welt- und Selbstbildern der Autoren und Adressaten der Menschenrechtsnormen.

D. Henrich hat in ›Über einige Voraussetzungen der Verstehbarkeit von Rechten der Menschen‹ Bedingungen thematisiert, unter denen den Menschenrechten Bedeutung zugeschrieben wird. Es müssen, neben praktischen, ideelle Bedingungen erfüllt sein, wenn sie als Normen »in wirklichem Handeln angenommen und wirksam werden sollen«. Zu unterscheiden sind »drei Bedingungstypen [...] als die Bedingungen der Relevanz, der Applikanz und der Akzeptanz von Normen«. Als relevant können Menschenrechte erst gelten, wenn sie im Horizont von »Gedanken von der richtigen Ordnung von Weltverhältnissen« verstanden werden. Die Bedingungen ihrer Anwendung (Applikanz) hängen wesentlich von der »Variabilität der Selbstbeschreibungen des Menschen und seiner Weltbilder« ab; »Normtypen« und »Typen von Selbstbeschreibungen« bilden eine Einheit, und Unterschiede in der Selbstbeschreibung des Handelnden ergeben sich daraus, »ob er (a) die Welt als intentionalen Gehalt seines Handelns ansieht, ob er (b) in ihr nur Ordnungen als Rahmen für sein Handeln vorgezeichnet sieht oder ob er (c) die Welt insgesamt nur als den Bereich auffaßt, der nach Normen zu strukturieren ist und in dem darum Normen zur Geltung zu bringen sind. Das dritte Verhältnis zur Welt als solcher ist für den Gedanken von Rechten der Menschen konstitutiv.« Erst das Weltbild (c) bietet angemessene Bedingungen der Akzeptanz menschenrechtlicher Normen, die ein ihnen angemessenes Verhalten motivieren. Die »Weltorientierung der Person, die Menschenrechte als Grundnorm zu verstehen vermag«³⁶, ist von entscheidender Bedeutung.

Was freilich Personen wie verstehen, ist von Traditionen und gegebenen kollektiven epistemischen und praktischsozialen Kulturen nicht unabhängig. Ungeachtet der »Möglichkeiten zu einer individuellen Variation« ist festzustellen, »daß vor aller Individualisierung zunächst ein kollektiver Besitz symbolischer Traditionen besteht, der einen gemeinsamen Bestand grundlegender Einstellungen garantiert. Die Praktiken, die sich aus diesen Einstellungen heraus im Umgang miteinander entwickeln, wirken ihrerseits wieder als eine praktische Bestätigung der symbolischen Traditionen, so daß man tatsächlich von einer kollektiven Identität reden kann, nämlich dem wechselseitigen Bestätigungsverhältnis der symbolischen Traditionen, gemeinsamen Praktiken und Einstellungen, die in einer Gesellschaft bestehen.«³⁷

Dies ist einer der wesentlichen Gründe dafür, daß die Frage nach der Universalisierbarkeit bzw. Universalität der Menschenrechte im Zentrum kontroverser Menschenrechtsdiskurse steht. Der ›Westen‹ (bzw. ›Norden‹), so wird oft gesagt, klage in liberalistischer und individualistischer Perspektive die Würde, die unveräußerlichen Rechte und die Freiheiten des Individuums ein, während der ›Süden‹ und der ›Osten‹ mit kommunitaristischer Orientierung die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft betone. Deshalb seien die im ›Abendland‹ entstandenen Menschenrechte für nichtwestliche Kulturen nicht geeignet. Diese kulturellrelativistische These mißversteht (i) die Entwicklung der Menschenrechte im Westen und verwechselt (ii) die abendländische Genesis der Menschenrechte mit der Geltung der positivierten Menschenrechte, die darauf beruht, daß sie zwischen Staaten – nicht ohne Einfluß der Zivilgesellschaften – ausgehandelt wurden und de facto als internationales Recht universalisiert sind; (iii) spielt die (Selbst)Kritik der Menschenrechte als ›westlich‹, die mit »einer kulturalistischen Reduzierung der menschenrechtlichen Mißstände in den nichtwestlichen Regionen auf deren kulturelle

³⁶ Henrich, D., 1990, Über einige Voraussetzungen der Verstehbarkeit von Rechten der Menschen. In: ders., Ethik zum nuklearen Frieden, Fft./M., 282ff.

³⁷ Schwemmer, O., 2005, Kulturphilosophie. Eine medientheoretische Grundlegung, München, 258.

Ursprünge und mit einem damit verbundenen zynisch-resignativen Lob der Differenzen« verbunden ist, »den jeweils herrschenden Machteliten« in die Hände, die den ihrer Herrschaft Unterworfenen die Menschenrechte vorenthalten.³⁸ Die durch Universalität und Offenheit für Entwicklung gekennzeichneten Menschenrechte sind zwar im Westen entstanden, aber sie sind längst nicht mehr ›westlich‹; sie haben sich als zur Implementierung in andere Kulturen geeignet bewährt.

Bezogen auf den Westen ist die Geschichte der Interpretation und Verwirklichung von Menschenrechten die Geschichte einer »Dezentrierung« der Sichtweise und die Geschichte von Kämpfen um und Widerstände gegen die Menschenrechte. Zu betonen ist: »Die Menschenrechtsidee bezeichnet [...] auch in der europäischen Geschichte eine tiefgreifende Zäsur. [...] Die Menschenrechte waren Europa nicht in die Wiege gelegt, so daß nur zu warten war, bis irgendwann einmal Europa das Stadium des Erwachsenseins erreicht haben würde. Sie waren vielmehr in Zeiten eines tiefgreifenden Umbruchs das Ergebnis öffentlicher Erregungen auf Massenbasis: das Werk von Umstürzern in Geist und Tat und von sozialrevolutionären Bewegungen, einst des Bürgertums, dann der Arbeiterbewegung an ihrer Spitze. Frauen und Randgruppen folgten.«³⁹

Das heutige Menschenrechte-Recht ist als – die Verschiedenheit der Kulturen berücksichtigendes – Normensystem moralisch und rechtlich universalisierbar; es ist universell im Sinne seiner die Menschen, Gesellschaften und Staaten *juridisch* verpflichtenden Allgemeinheit. Zugleich verlangt die Berücksichtigung der kulturellen Voraussetzungen des Verstehens von Menschenrechten nach einem differenzierteren Verständnis ihrer Universalität. Es gehört intrinsisch zum Prinzip sowohl der Menschenwürde als auch der Menschenrechte, daß niemand Dritten eine bestimmte *Bedeutung und Begründung* oktroyieren darf. Deshalb kann Kulturen, Gesellschaften und Staaten ein Verständnis- und Interpretationsspielraum nicht abgesprochen werden.

Differenzierungsverbote und Differenzierungsgebote, die den Erfordernissen der Gerechtigkeit und schützenswerter Ungleichheit entsprechen, gelten auf der Ebene der Menschenrechte, wie sie für nationales Recht gelten. Der normative Begriff der Gleichheit umfaßt (i) *Verbote* wie das Willkürverbot, das Verbot menschen- und grundrechtlicher sowie verfassungswidriger Differenzierung, das Verbot sozialer, gegen Menschen und Grundrechte verstoßender Ungleichheit, das Verbot der Diskriminierung der Frauen und der Diskriminierung von Ausländern; er schließt (ii) *Gebote* ein wie die Gebote der Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Gleichverteilung, die Gleichbehandlung durch die Gesetzgebung; und das Gleichheitsprinzip ermöglicht bzw. gebietet (iii) entsprechend der Gerechtigkeitsnorm ›*suum cuique*‹ Differenzierungsziele, Differenzierungskriterien und Differenzierungsgebote. Bezieht man das Gleichheitsprinzip auf das Problem der Universalisierbarkeit der Menschenrechte unter je besonderen kulturellen Bedingungen ihrer Akzeptanz und Implementierung, dann begrenzen Differenzierungsverbote und eröffnen Differenzierungsgebote Auslegungsspielräume. Die Kriterien der Beurteilung der Angemessenheit der Auslegung und die Maßstäbe der Kritik bei Menschenrechtsverletzungen sind aber ungeachtet kulturell unterschiedlicher moralischer Üblichkeiten im positivierten Menschenrechte-Recht zu finden. Weltweit werden die Menschenrechte verletzt; Verletzung von Differenzierungsverboten und Differenzierungsgeboten werden im ›Westen‹ wie in der die übrigen Welt festgestellt. Es handelt sich um Verletzungen von *jus cogens*-Normen und von Normen des internationalen Rechts, denen sich Staaten durch Verträge verpflichtet haben, sowie von Normen nationalen Verfassungsrechts.

Das Universalitätsproblem hat zwei Dimensionen:

(i) *Universalität der Normadressaten*: Bei der Frage, wer Menschenrechtsverletzungen begeht und gegen wen rechtlich eingeschritten werden soll, darf der Kreis der Norm- und Sanktionsadressaten nicht auf Institutionen und ›Offizielle‹, auf ›Funktionsträger‹ und ›autorisierte‹ Personen eingeschränkt werden. Die Menschenrechte verpflichten die ›privaten‹ Individuen als moralische Rechte. Daß sie als juristische Normen Drittwirkung haben, d.h. ihre Schutzwirkung nicht nur im Verhältnis zwischen

³⁸ Vgl. Mishima, K., 2005, Menschenrechte als Traditionsbruch und Abschied von der Gewalt. In: Kühnhardt, L./ M. Takayama (Hg.), 2005, Menschenrechte, Kulturen und Gewalt, BadenBaden, 127f.

³⁹ Senghaas, D., 2001, Der aufhaltsame Sieg der Menschenrechte. In: FonetBetancourt, R./ H.J. Sandkühler (Hg.), 2001, Begründungen und Wirkungen von Menschenrechten im Kontext der Globalisierung, Frankfurt a.M./London, 171.

Bürger und Staat, sondern auch im Verhältnis zwischen Bürger und Bürger entfalten, und unmittelbar Pflichten für ›Private‹ begründen, liegt in der ›Logik‹ der Universalität der Menschenrechte: Ihre »universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung« (EMRK, Präambel) kann nicht nur für staatliche Institutionen gelten; Bestimmungen wie die in EMRK Art. 3 (»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.«) können nicht nur für Personen gelten, die ›auf Befehl‹ foltern, sondern betreffen die moralische und juristische Verantwortlichkeit des ›privaten Individuums‹, das foltert. Wenn gem. EMRK Art. 7 (2) die »*nullum crimen, nulla poena sine lege*«-Norm so eingeschränkt wird, »daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war«, dann sind nicht nur ›Offizielle‹, sondern auch ›Private‹ Adressaten der Menschenrechtsnormen und Sanktionsadressaten des internationalen und nationalen Strafrechts.

(ii) *Transkulturelle Universalität*: Die Geltung der *jus cogens*-Normen und der positivierten Menschenrechte ist unbedingt und läßt keine Relativierung im Namen der Eigenrechte von Kulturen zu. Unterschiede gibt es bezüglich der Rahmenbedingungen institutioneller Menschenrechtsverletzungen: (a) Menschenrechtsverletzungen trotz politisch-rechtlicher Anerkennung des universalen Normensystem. (b) Menschenrechtsverletzungen, die scheinbar durch eine offen erklärte, teils kulturalistisch, teils gesellschaftspolitisch begründete Absage an die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit legitimiert sind; ein Beispiel hierfür ist der Anspruch der VR China, den ökonomischen und sozialen Menschenrechten einen Vorrang vor den politischen Menschenrechten einzuräumen. (c) Menschenrechtsverletzungen, für die ›Menschenrechtserklärungen‹ eine fragwürdige normative Grundlage schaffen; ein Beispiel hierfür ist die ‚Kairoer Erklärung zu den Menschenrechten im Islam‘ (5. 8. 1990), die mit Art. 25 nicht zuletzt die Diskriminierung von Frauen ermöglicht: »Die islamische Scharia ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung.«⁴⁰ Relevant sind die in Eigenrechten der Kulturen gründenden Unterschiede nur auf der Ebene des ›Verstehens‹ der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen; sie betreffen nicht deren rechtliche Beurteilung.

Der faktische Pluralismus der Voraussetzungen, Kontexte und Begründungen führt – dies zeigt die Praxis – bei kulturellrelativistischer Interpretation und Implementierung zu einer Schwächung der positiv-rechtlich universalisierten Menschenrechtsnormen. Kulturellrelativismus ist im internationalen Menschenrechte-Recht nicht vertretbar: Aus dem Kulturen und Einstellungspluralismus sowie aus der Kontextualität der Menschenrechte folgt kein *Rechtsrelativismus*. »Die Strategie der alternativen Begründung der Menschenrechte, welche die homogene Intaktheit der einheimischen Kultur trotz der massiven Einwirkung des Abendlandes absichern möchte, [ist] zweifelhaft. Der Grund dafür findet sich nicht nur in den Optionen des globalisierten Kapitalismus. Es fragt sich, ob wir für die Realisierung der Menschenrechte eine alternative Begründung der Menschenrechte brauchen, die wesentlich auf die kulturelle Besonderheit der Tradition zurückgreift. [...] Mögliche Differenzen der institutionellen Implementation der Menschenrechte oder deren Hintergrundüberzeugungen können nicht als Gründe für die kulturellrelativistische Interpretation der Menschenrechte geltend gemacht werden.«⁴¹

Der interkulturelle Vergleich zeigt, daß sich die Menschenrechte in dem Maße in ihrer *transkulturellen* und nicht etwa ›westlichen‹ Universalität normativ bewähren, wie regionale Menschenrechtserklärungen und nationale bzw. transnationale Verfassungen das international ausgehandelte Recht der Menschenrechte auf dem Niveau der ›Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‹ und der

⁴⁰ Zum Dokument zu Erläuterungen vgl. Al-Midani, M.A., 2003, *Les droits de l'homme et l'Islam. Textes des organisations arabes et islamiques*, édité par l'Association des Publications de la Faculté de Théologie Protestante, Université Marc Bloch de Strasbourg.

⁴¹ Lim, H.-B., 2001, *Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung im Kontext der koreanischen Kultur*. In: R. Fonet-Betancourt/H.J. Sandkühler (Hg.), *Begründungen u. Wirkungen von Menschenrechten im Kontext d. Globalisierung*, Frankfurt a.M./London, 142f. Zur Frage der kulturellen Relativierung von Menschenrechten vgl. Hoffmann, J. (Hg.), 1994, *Universale Menschenrechte im Widerspruch der Kulturen*, Frankfurt/M.; vgl. auch Galtung, J., 2000, *Menschenrechte, Vision: Verständigung zwischen den Kulturen*, Frankfurt a.M./New York; Bell, L.S./ A.J. Nathan/I. Peleg (eds.), 2001, *Negotiating Culture and Human Rights*, New York.

ihnen folgenden Pakte und Konventionen implementieren. Daß die normative Bewährung nicht ›automatisch‹ eine Bewährung in der Praxis bedeutet und Menschenrechte faktisch verletzt werden, mindert die normative Geltung nicht. Die universelle Bedeutung der Menschenrechte als juristische Normen wird auch nicht dadurch geschmälert, daß das ›Recht, Rechte zu haben‹ (H. Arendt) an institutionelle (transnationale und nationale) Durchsetzung gebunden ist: Das Argument H. Arendts, die »Aporien der Menschenrechte«⁴² ergäben sich aus der faktischen Entuniversalisierung der Menschenrechte zu – an Nationalstaaten gekoppelte – Bürgerrechten, war bereits mit Blick auf die ›Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‹ unzutreffend, deren Art. 6 bestimmt: »Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.« Die Verengung der Perspektive auf den (National-)Staat würde heute dazu führen, zu verkennen, in welchem Maße nichtstaatliche, v.a. ökonomische Gewalt Urheber von Menschenrechtsverletzungen ist.

Aus der Tatsache der Menschenrechtsverletzungen folgt die Notwendigkeit des Engagements für Verhältnisse, in denen – frei von Armut, Furcht und Not⁴³ – »jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann«. Derartige Verhältnisse setzen (i) den Staat als demokratischen, menschenrechtlich verfaßten Rechts- und Sozialstaat voraus, (ii) die Beherrschung nichtstaatlicher Gewalt durch das Recht und (iii) verwirklichte transnationale Solidarität und Gerechtigkeit. In diesem Kontext bleibt auch der interkulturelle Diskurs über die Auseinandersetzung des mit Kulturen Verträglichen eine ständige Aufgabe. Das Ziel ist die Stärkung und weitere Entwicklung transkulturell anerkannter Prinzipien und Normen, die Verteidigung der Menschenrechte gegen Verletzungen – wo auch immer.

⁴² Vgl. Arendt, H., 1969, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München, Kap. 9.

⁴³ Vgl. Pogge, T., 2002, World Poverty and Human Rights, Cambridge.